Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein

Thüringen

Beschluss

TOP II. 7 Bekämpfung antisemitisch motivierter Straftaten

Berichterstattung: Bayern, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt

- Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit größter Sorge den in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Anstieg antisemitisch motivierter Straftaten in Deutschland zur Kenntnis.
- 2. Sie betonen mit Nachdruck, dass es eine permanente Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um antisemitische Hintergründe von Straftaten zu erkennen, zu benennen und dadurch das Dunkelfeld weiter zu erhellen. Neben der Aufdeckung und konsequenten Ahndung antisemitischer Straftaten wird damit bewirkt, dass Entwicklungen in diesem Bereich rechtzeitig erkannt werden können, um darauf zielgerichtet zu reagieren.
- 3. Die Justiz stellt sich wie bei anderen Straftaten auch schützend vor die Opfer judenfeindlicher Straftaten. Die Verfolgung antisemitischer Straftaten liegt zugleich in aller Regel im öffentlichen Interesse. Die Justizministerinnen und -minister erklären daher, dass Verweisungen auf den Privatklageweg und Einstellungen wegen Geringfügigkeit in diesem Bereich nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen können. Zugleich geben sie ihrer Hoffnung Ausdruck, dass eine nachdrückliche



Strafverfolgung die Opfer antisemitischer Straftraten zur Anzeige ermutigt und eine starke generalpräventive Wirkung entfaltet.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass mit dem Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung ein verbesserter Schutz von Jüdinnen und Juden sowie von Angehörigen der anderen dort beschriebenen Gruppen vor Beschimpfung, böswilliger Verächtlichmachung und Verleumdung bewirkt werden soll. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zu prüfen, ob darüber hinaus auch für die Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), der üblen Nachrede (§ 186 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB) neben einer gesetzlichen Möglichkeit zur Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses mit Widerspruchsrecht des Verletzten ein erweiterter Strafrahmen bzw. eine erhöhte Mindeststrafe für den Fall vorgesehen werden sollte, dass die Tat einen rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt hat oder von derartigen Beweggründen getragen ist.

Baden-Württemberg Bayern Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen